

# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

**12. Jahrgang**

**Falkenberg, den 26.05.2003**

**Nr. 4**

## Seite

### Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	05.05.2003	58
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	20.03.2003	58 - 59
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	19.03.2003	
	16.04.2003	59 - 61
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	15.04.2003	61 - 62
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	12.03.2003	
	14.04.2003	62 - 64
Beschlüsse der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom	03.04.2003	
	24.04.2003	64 - 65
<b>Bekanntmachung und Veröffentlichung</b>		
der Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe		66 - 67
der Haushaltssatzungen der Gemeinden Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Wölsickendorf-Wollenberg		68 - 73
der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Gemeindezentrum Dannenberg/Mark und Falkenberg/Mark		74 - 79
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland		80 - 84
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe		85 - 87
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>		
des Gutachterausschusses Märkisch-Oderland		88
des Bauernverbandes Märkisch-Oderland e.V.		88
des Kinderrings Neuhardenberg e. V. zu Ferienfahrten		89
der Fachhochschule Eberswalde „Regionaltypisches Bauen“		90

Danksagung an alle Beteiligten zum Frühlingsfest im Gemeindezentrum Falkenberg/Mark 91

Impressum 92

# Amtsausschuss

## 05.05.2003

- 06/2003** Für die Weiterführung der Dorferneuerung wurde folgende Prioritätenliste für die Gemeinden beschlossen:
1. Höhenland – OT Leuenberg
  2. Höhenland – OT Steinbeck
  3. Beiersdorf-Freudenberg – OT Freudenberg
  4. Beiersdorf-Freudenberg – OT Beiersdorf
- 07/2003** Entsprechend dem Gesetz über die Schiedsstellen in Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung vom 21. November 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 158), geändert durch Berichtigung vom 12. Februar 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 38), in Verbindung mit § 5 der Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 450), in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 188), geändert am 21. März 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 30), wurde die Einrichtung einer Schiedsstelle beschlossen. Die Schiedsstelle dient entsprechend § 1 Abs. 1 Schiedsstellengesetz (SchG) zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über Rechtsstreitigkeiten. Sie trägt die Bezeichnung: „Schiedsstelle für das Amt Falkenberg-Höhe“. Es wird ein Schiedsbereich gebildet. Der Schiedsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe. Entsprechend § 4 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes (SchG) wählt der Amtsausschuss nachfolgende Schiedspersonen: Herrn Peter Hartfiel – Gemeinde Falkenberg, OT Dannenberg/Mark Gemeindeteil Krummenpfehl und Frau Heidemarie Schmidt – Gemeinde Falkenberg, OT Falkenberg/Mark, Gemeindeteil Cöthen.
- 08/2003** Es wurde die Übertragung des derzeitig stillgelegten LF 8 STA TS 8 der Feuerwehr Beiersdorf auf den in Gründung befindlichen Verein der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf „Sankt Florian“ beschlossen. Das Fahrzeug ist für den aktiven Brandschutz endgültig entbehrlich.
- 09/2003** Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe wurde beschlossen.
- 10/2003** Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlGV beruft der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe die folgenden Mitglieder des Wahlausschusses:
1. als Vorsitzende: Frau Roswitha Mächler
  2. als stellv. d. Vorsitzenden: Herrn Christan Ziche
  3. als Mitglieder: Frau Susanne Buchholz, Frau Eveline Zeitz, Frau Regine Gesche, Frau Dajana Lietz und Frau Bärbel Moritz
- 11/2003** Dem Antrag auf Fortsetzung der SAM „Seniorenbetreuung“ wurde zugestimmt. Die anteiligen Mittel für 2003 sind im Haushalt bzw. über die Rücklage bereitzustellen.

# Beiersdorf-Freudenberg

## 20.03.2003

- 07/2003** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 1998 - 2000 wurde erteilt.
- 08/2003** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 mit seinen Anlagen einschließlich Investitionsprogramm wurde beschlossen.
- 09/2003** Es wurde beschlossen, die rückgeführten Mittel vom Amt an die Gemeinde in Höhe von 3.800,63 € für Kinder- und Jugendmaßnahmen bzw. Projekte (1.000 € Spielplatz Beiersdorf und 2.800,63 € Spielplatz Kita Freudenberg) einzusetzen.

- 10/2003** Es wurde beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe die Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle und die Einteilung der Schiedsstellenbereiche zu übertragen.
- 11/2003** Der Privatisierung durch die TLG Cottbus des FLST 178, Fl. 4 von Beiersdorf wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 12/2003** Der beabsichtigten Verlegung und der dinglichen Sicherung einer Kabeltrasse (Windpark Beiersdorf-Freudenberg) auf dem Flurstück 49 in der Flur 2 von Beiersdorf wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 13/2003** Für die Erarbeitung einer Straßenausbaubeitragssatzung wurde ein zeitweiliger Ausschuss gebildet.

## Falkenberg

### 19.03.2003

- 30/2003** Den anwesenden Bürgern wurde Rederecht eingeräumt.
- 31/2003** Es wurde beschlossen, den Beschluss-Nr.: 116/2000 hinsichtlich der Widmung des Flurstückes 89/4 in der Flur 11 abzuändern und das Flurstück 89/4 in der Flur 11 nicht mehr zu widmen.
- 32/2003** Die im Entwurf vorliegende Hausordnung für gemeindeeigene Räume im Ortsteil von Falkenberg/Mark mit den vom Hauptausschuss vorgeschlagenen und bereits berücksichtigten Änderungen wurde beschlossen.
- 33/2003** Die im Entwurf vorliegende Gebührensatzung zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im Ortsteil von Falkenberg/Mark wurde mit Änderungen beschlossen.
- 34/2003** Die im Entwurf vorliegende Hausordnung für die gemeindeeigenen Räume im Ortsteil Dannenberg/Mark wurde beschlossen.
- 35/2003** Die im Entwurf vorliegende Gebührensatzung zur Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Ortsteil von Dannenberg/Mark wurde mit Änderungen beschlossen.
- 36/2003** Dem Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe wurden die Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle sowie Einteilung von Schiedsstellenbereichen übertragen.
- 37/2003** Die Zahlung zur Abrechnung von Bauwasser an einen privaten Anschluss im Zuge der Baumaßnahme Gemeindezentrum Dannenberg/Mark wurde gebilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 38/2003** Der Hauptausschuss wurde beauftragt, hinsichtlich der Aufstellung eines Imbisswagens mit der Anbieterin ein Gespräch zu führen.
- 39/2003** Der Bürgermeister wurde legitimiert, nach Prüfung durch das BOG-Amt in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss eine Eilentscheidung hinsichtlich der Nachtragsangebote für den 2. und 3. Bauabschnitt zu treffen.
- 40/2003** Die Beauftragung der Fa. Tischlerei & Zimmerei Neumann & Messal GbR zur Sicherung des Gemeindezentrums in Dannenberg/Mark, hier Bau einer Brettertür mit Beschlägen wurde gebilligt.

- 41/2003** Dem Nachtrag zur Anbindung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Schulauffahrt wurde zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes. Die Finanzierung erfolgt aus der Kaltmietrücklage.
- 42/2003** Der Punkt über den Ausbau kommunaler Wohnungen im OT Falkenberg/Mark hier Cöthen Nr. 37 und 38 wurde vertagt.
- 43/2003** Der Installation einer Verkehrsinsel im Bereich B 167, Eberswalder Straße entsprechend der Anhörung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17.02.2003 in der Form des Projektes des Brandenburgischen Straßenbauamtes vom 04.03.2003 wurde zugestimmt. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt/Oder und der notwendigen Genehmigungen durch die beteiligten Behörden.
- 44/2003** Der Satzung nach § 35 (6) BauGB für den bewohnten Stadtteil Wendtshof Bad Freienwalde wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 45/2003** Der Punkt „Beschluss zur Entlassung aus dem Sanierungsgebiet“ wurde vertagt und das Amt beauftragt, für die benannten Gebiete Einwohnerversammlungen zu diesem Thema durchzuführen.
- 46/2003** Der „Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland unter besonderer Berücksichtigung des äußeren Entwicklungsraumes am Beispiel der Kulturlandschaft Oderbruch“ wurde in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 47/2003** Der Privatisierung der FLST 191, 192, 193, 194, 199, 200, 203, 204, Fl. 12, Gemark. Falkenberg durch die BVVG Cottbus wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 48/2003** Der Privatisierungsantrag für das FLST 184, Fl. 1 Gemark. Krüge wurde zur Prüfung vertagt.
- 49/2003** Der beantragten Nachbarschaftszustimmung sowie der Eintragung einer Baulast (FLST 250 und 269) Gemark. Krüge Fl. 1 FLST 250, 252, 257/1, 257/2, 261, 269 wurde zugestimmt. Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach dem BImSchG in Bearbeitung. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 50/2003** Dem Bewirtschaftungskonzept der GbR Schwarz & Klein für das ehemalige WGT-Lagerobjekt in Krüge-Gersdorf, Gemark. Gersdorf, Fl. 2, FLST 22 und Fl. 3, FLST 1 wurde zugestimmt.
- 51/2003** Zur Regelung der im Zuge der Vermessung festgestellten Überbauung wurde beschlossen, die FLST 261 und 251, Fl. 6 von Dannenberg/Mark zu veräußern. Die Preisbildung erfolgt ohne die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens auf der Grundlage der Quadratmeterpreise aus dem Vertrag 554/1993, festgelegten Verkaufspreis. Die Liegenschaft ist für gemeindliche Zwecke entbehrlich.
- 52/2003** Entsprechend der nach der Vermessung festgestellten Überbauung der ursprünglich veräußerten Liegenschaften wurde beschlossen, das FLST 250, Fl. 6, Gemark. Dannenberg/Mark an die Antragsteller zu veräußern. Der Verkaufspreis wird entsprechend des Vertrages 348/1992, unter Hinzuziehung der Quadratmeterpreise aus dem Vertrag 554/1993 festgesetzt. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 53/2003** Der Amtsdirektor wurde beauftragt, den Verkauf der Liegenschaften Lindenstraße 1 und Eberswalder Straße 21 vorzubereiten.
- 16.04.2003**
- 54/2003** Der Punkt Beauftragung des Planungsbüros Zenker für die Erstellung einer Brandschutzkonzeption für die Schule wurde neu in die Tagesordnung aufgenommen.

- 55/2003** Den anwesenden Bürgern wurde Rederecht eingeräumt.
- 56/2003** Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister sowie das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, mit den Betroffenen die Thematik zu beraten.
- 57/2003** Der Beschluss-Nr.: 31/2003 vom 19.03.2003 wurde entsprechend der Beanstandung des Amtsdirektors vom 01.04.2003 annulliert.
- 58/2003** Der Punkt „Beratung und Beschluss einer Kita-Gebührensatzung“ wurde vertagt.
- 59/2003** Der beabsichtigten Privatisierung durch des FLST 184, Fl. 1, Gemark. Krüge wurde zugestimmt. Für das FLST 185/3 ist eine Dienstbarkeit für Fahr-, Wege- und Leitungsrecht einzutragen. Die öffentlichen Zuwegungen sind auch weiterhin öffentlich zu halten. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 60/2003** Der Vorschlag zur Privatisierung weiterer FLST wurde zur Prüfung vertagt.
- 61/2003** Der Privatisierung durch die BVVG für die FLST. 10, 116 und 118, Fl. 6, Gemark. Dannenberg wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 62/2003** Es wurde beschlossen, einheitlich in allen Ortsteilen die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr abzuschalten.
- 63/2003** Dem Antrag auf Beschulung eines Kindes aus Wölsickendorf-Wollenberg an der Grundschule Falkenberg wurde zugestimmt.
- 64/2003** Es wurden die Beschlüsse der ehem. Gemeinde Falkenberg/Mark für die Einrichtung in Falkenberg/Mark und der Gemeinde Falkenberg für die Einrichtung in Krüge/Gersdorf bekräftigt.
- 65/2003** Die Vergabe von Bauleistungen für die Fassadenarbeiten am Gemeindezentrum Falkenberg, OT Dannenberg/Mark an die Firma „Elsholz und Sohn GmbH“ wurde beschlossen.
- 66/2003** Der Abschluss der Verträge für die Fanfarenzüge sowie deren Finanzierung wurde beschlossen.

## **Heckelberg-Brunow**

### **15.04.2003**

- 28/2003** Der Punkt 17 „Beschluss über die Vereinbarung für den Ausbau einer Unterstellhalle für ein Feuerwehrfahrzeug mit Aufenthaltsraum“ wurde als Punkt 6 vorgezogen.
- 29/2003** Die Vereinbarung über den Ausbau einer Unterstellhalle für ein Feuerwehrfahrzeug mit Aufenthaltsraum mit der Freiwilligen Feuerwehr OT Brunow und OT Heckelberg wurde mit Änderungen beschlossen.
- 30/2003** Es wurde beschlossen, die rückgeführten Mittel vom Amt an die Gemeinde für Kinder- und Jugendmaßnahmen bzw. Projekte einzusetzen
- 31/2003** Es wurde beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe die Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle zu übertragen und Schiedsstellenbereiche einzuteilen.
- 32/2003** Die Vergnügungssteuersatzung wurde abgelehnt.
- 33/2003** Der Beschluss über die Friedhofssatzung wurde vertagt.

- 34/2003** Die Vorfinanzierung für die Durchführung eines Open Air Konzertes in Brunow unter Vorbehalt des Vertrages wurde beschlossen.
- 35/2003** Der Flächenankauf für die Sicherung des Deponiestandortes in Brunow auf Grundlage des Bestandsplanes wurde beschlossen.
- 36/2003** Für die vertraglich vereinbarte Abrissmaßnahme Siloanlage Gutshof wurde entsprechend des Nachauftrages die Bereitstellung von Finanzmitteln beschlossen.
- 37/2003** Der Einbau eines Ketten- oder Stangengeländers im Kurvenbereich Knoten L 23 / L 29 an der Gaststätte Heckelberg wurde abgelehnt.
- 38/2003** Der Privatisierung der FLST. 33, 36 und 43, Fl. 7 Gemark.Heckelberg durch die TLG GmbH wurde zugestimmt.. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 39/2003** Der Privatisierung des FLST. 104 Fl. 2 Gemark. Brunow durch die TLG GmbH wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 40/2003** Der Privatisierung der FLST. 93, 205, 206, 216, 217, 218, 219, 220, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, Fl. 2 Gemark. Brunow wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 41/2003** Es wurde beschlossen, die Kosten für den Winterdienst Jahr 2002 / 2003 lt. Rechnung der Fa. Forstwirtschaftsbetrieb Harry Schönebeck aus der Deckungsreserve Heckelberg VwH zu finanzieren.
- 42/2003** Es wurde beschlossen, für die Maßnahmen Siloabriss, Instandsetzung Bushaltestellen, Abrisskosten „Lehmhaus“, Zufinanzierung kommunales Gebäude Wölsickendorfer Straße in Brunow, Umbau zur Unterbringung eines Feuerwehrfahrzeuge, Straßenbau (Eigenanteile für Fördermaßnahmen), Beschäftigung gering bezahlter Arbeitnehmer, Trauerhalle Brunow, Vorfinanzierung Gruppe „Karat“, Materialkosten für Zaun Kita (Erhöhung des Haushaltansatzes) und Schleppdach Mühle einen Nachtragshaushalt aufzustellen.
- 43/2003** Die Übernahme von Kosten für einen Stemmhammer wurde beschlossen.
- 44/2003** Die Tagesordnungspunkte 19.1. bis 19.4. (Liegenschaftsangelegenheiten) wurden vertagt.

## Höhenland

### 12.03.2003

- 16/2003** Der Beanstandung des Amtsdirektors zum Beschluss-Nr.: 10/2003 vom 27.01.2003 wurde stattgegeben und der Beschluss annulliert.
- 17/2003** Der Beanstandung des Amtsdirektors zum Beschluss-Nr.: 04/2003 vom 27.01.2003 wurde stattgegeben und der Beschluss annulliert.
- 18/2003** Es wurde beschlossen, die Bäume der Ausgleichsmaßnahme vom jetzigen Standort 2 m nach rechts zu versetzen. Der Abstand von der Gehwegkante beträgt dann zwischen 3,5 und 4 m.
- 19/2003** Dem geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 20/2003** Die Aufstellung einer Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern wurde abgelehnt.

- 21/2003** Es wurde beschlossen, die Straßenreinigungssatzung zum Beschluss zu stellen.
- 22/2003** die Satzung über die Straßenreinigung mit Straßenverzeichnis für die Gemeinde Höhenland wurde mit Änderungen beschlossen.
- 23/2003** Die Bildung eines Ausschusses, zur Prüfung der Unterlagen und Akteneinsichtnahme hinsichtlich der Liegenschaft FLST. 65 in der FL. 1 von Leuenberg wurde abgelehnt.
- 24/2003** Für die Errichtung einer Mobilfunkbasisstation wurde der Bereich „Langer Berg“ oder „An der Feldbahn“ favorisiert.

### **14.04.2003**

- 25/2003** Dem Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe wurden die Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle, sowie die Einteilung von Schiedsstellenbereiche übertragen.
- 26/2003** Der Beschluss über die Verwendung der rückgeführten Mittel wurde unter Punkt 11 behandelt.
- 27/2003** Es wurde beschlossen, das Sitzungsgeld des Ausschusses „Dorfentwicklung, Tourismus und Umwelt“ nach Abschluss des Haushaltsjahres 2002 für die Sitzungen im Jahr 2002 aus Mitteln des Haushaltes 2003 zu finanzieren.
- 28/2003** Die Rückabwicklung des Kaufvertrages UR-Nr.: 594/1999 und somit die Bereitstellung der Mittel zur Auskehr des Verkaufspreises aus der Rücklage wurde beschlossen.
- 29/2003** Die Finanzierung der Kosten für den Winterdienst Jahr 2002/2003 lt. Rechnung der Fa. „Forstwirtschaftsbetrieb Harry Schönebeck“ wurde beschlossen.
- 30/2003** Es wurde beschlossen, Fördermitglied im Naturkindergarten „Eichhörnchen“ e. V. zu werden.
- 31/2003** Die mietfreie Überlassung der Räume der ehem. Kita für einen Zeitraum von 10 Jahren, an den Förderverein wurde abgelehnt.
- 32/2003** Die mietfreie Überlassung der Räume der ehem. Kita für einen Zeitraum von 5 Jahren an den Förderverein wurde beschlossen.
- 33/2003** Es wurde abgelehnt, dem Förderverein das Inventar der ehem. Kita zur Nutzung zu überlassen.
- 34/2003** Es wurde beschlossen, das Inventar der ehem. Kita in Eigentum des Förderverein zu übergeben.
- 35/2003** Es wurde beschlossen, die Computeranlage aus dem Computerklub im OT Steinbeck, dem Förderverein kostenlos zu überlassen.
- 36/2003** Dem Um- und Ausbau der Räumlichkeiten der ehem. Kita wurde zugestimmt. Es werden 5.000 € aus den Kaltmietrücklagen zur Verfügung gestellt.
- 37/2003** Die rückgeführten Mittel vom Amt an die Gemeinde wurden für das Kitaprojekt „Naturkindergarten“ Eichhörnchen für notwendige Um- und Ausbauarbeiten und Mobiliar zur Verfügung gestellt.
- 38/2003** Die Übernahme der Pflege- und der erforderlichen Rasenmahd durch den Gemeindearbeiter für die Dauer des Mietverhältnisses wurde beschlossen. Diese Arbeiten sind kostenlos.
- 39/2003** Es wurde beschlossen, die Sitzung fortzuführen und alle Punkte abzuarbeiten.
- 40/2003** Die Beantragung von Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw. in Kombination mit anderen Fördermöglichkeiten sowie die Antragstellung auf Zuwendung für

den Ausbau des kommunalen Anteiles am auszubauenden Gehweg und Geh-/Radweg für den Ausbau der Ortsdurchfahrt B 158, Ortslage Leuenberg wurde beschlossen.

- 41/2003** Der Ersatz von Straßennamensschilder in den Bereichen Garten-, Bahnhof-, Teichstraße, Knödelallee, und Berliner Straße mit Hausnummer von – bis wurde beschlossen.
- 42/2003** Die Verlängerung des Pachtvertrages für die Dauer von 10 Jahren für die FLST. 161, 173, Fl. 3 Gemark. Leuenberg und FLST 80 und 82, Fl. 1 Gemark. Steinbeck wurde befürwortet.
- 43/2003** Der Amtsdirektor wurde mit dem Verkauf des Objektes Teichstraße 12 beauftragt.
- 44/2003** Das öffentliche Votum der Bürger der Gemeinde Höhenland zum Ausbau der B 158 wurde von der Gemeindevertretung unterstützt.
- 45/2003** Es wurde beschlossen, die Erschließung zwischen dem FLST 208 und dem neu zu bildenden FLST aus dem FLST 209 zu führen.
- 46/2003** Die Wegführung entlang des neu zu bildenden FLST und den FLST 79/4 und 80 wurde abgelehnt.
- 47/2003** Dem Antrages auf Erwerb einer Teilfläche aus dem FLST 209, Fl. 4 Gemark. Leuenberg, mit einer ca. Größe von 850 – 1000 m<sup>2</sup> wurde zugestimmt. Zur Sicherung der dann übrig bleibenden Restfläche wurde festgelegt, dass ein Weg zwischen dem FLST 208 und dem neu zu bildenden FLST aus dem FLST 209 zu führen ist. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Der AD wird beauftragt, die Vorbereitungen des Kaufvertrages durchzuführen und nach Erstellung eines Verkehrswertgutachtens dieses der GV zum Beschluss vorzulegen.
- 48/2003** Dem Antrag auf Erwerb des FLST 6/11 wurde zugestimmt. Diese Veräußerung steht nicht in Verbindung mit der Zusage hinsichtlich einer Bebauung auf dieser Liegenschaft. Die Liegenschaft liegt jedoch im Außenbereich und steht für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

## **Wölsickendorf-Wollenberg**

### **03.04.2003**

- 11/2003** Dem Amtsdirektor wurde für die Haushaltsführung der Jahre 1998 bis 2000 die Entlastung erteilt.
- 12/2003** Die rückgeführten Mittel vom Amt an die Gemeinde werden für Kinder- und Jugendmaßnahme bzw. Projekte eingesetzt.
- 13/2003** Die Gemeindevertretung von Wölsickendorf-Wollenberg lehnt die Auflösung und die Zwangseingemeindung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg in die Gemeinde Höhenland ab und erhebt dazu Klage beim Landesverfassungsgericht. Hierzu wird anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2003 eingestellt.
- 14/2003** Die Gemeindevertretung von Wölsickendorf-Wollenberg beschloss, an das Landesverfassungsgericht einen Antrag auf Gewährung für vorläufigen Rechtsschutz zu stellen.
- 15/2003** Die Gemeindevertretung von Wölsickendorf-Wollenberg beschloss: Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu erheben, durch das eine Eingemeindung bzw. ein Zusammenschluss gegen ihren Willen erfolgt. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe beauftragt, der Anwältin Frau Birgit Meder, geschäftsansässig in 26203 Wardenburg, Oldenburger Straße 218 a mit der Erhebung der

Verfassungsbeschwerde zu beauftragen und ihr die auf das Verfahren bezogene Vollmacht zu erteilen.

- 16/2003** Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Sonderbaufläche für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Wölsickendorf“ wurde beschlossen.
- 17/2003** Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Fa. IEE Ingenieurbüro für Energieeinsparung GmbH und der Fa. ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH mit den im Protokoll vom 2003-04-03 genannten Änderungen und Hinweisen wurde beschlossen.
- 18/2003** Dem Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe wurden die Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle sowie die Einteilung von Schiedsstellenbereiche übertragen.
- 19/2003** Für die Erstellung der Planung für das Vorhaben Ausbau der Verbindungsstraße zwischen B 158 – Ortseingang Wölsickendorf wurde die Beauftragung zunächst bis Leistungsphase 4 eines Planungsbüros beschlossen.
- 20/2003** Die Instandsetzung des Straßendurchlasses in der Dorfstraße des Ortsteiles Wollenberg wurde beschlossen und das Amt mit der Einholung der Angebote beauftragt.
- 21/2003** Der Beschluss-Nr.: 06/2003 vom 30.01.2003 wurde aufgehoben.
- 22/2003** Für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 825/2003 wurde das Negativzeugnis der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.
- 23/2003** Für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 404/2003 wurde das Negativzeugnis der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.
- 24/2003** Es wurde beschlossen, auf die Aufpflasterung zu verzichten.
- 25/2003** Der Abschluss eines Nutzungsvertrages wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die notwendigen Formalitäten vorzubereiten.

#### **24.04.2003**

- 26/2003** Der Privatisierung durch die BVVG für das FLST 139 Fl. 1 Gemark. Wölsickendorf wurde zugestimmt.
- 27/2003** Für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 280/2003 wurde das Negativzeugnis der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.
- 28/2003** Der 4. Nachtrag wurde nicht bestätigt und bis zur Stellungnahme der bauausführenden Firma zurückgestellt.
- 29/2003** Die Gemeindevertretung beschloss die Vereinbarung zwischen der Rechtsanwältin Meder und der Gemeinde zur Beauftragung in Kooperation mit Prof. Dr. Meder Kommunalverfassungsbeschwerde zu erheben und die Honorarkosten zu tragen.
- 30/2003** Es wurde beschlossen, dem Blinden- und Sehbehindertenverband einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro zu spenden.

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

### **Bekanntmachung**

Die nachstehende

#### **Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2003 vom 02.12.2002**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderliche Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 19.05.2003 unter Aktenzeichen 151423 000 03 erteilt.

Falkenberg, den 20.05.2002

  
Amtsleiter  
(Alberti)

## Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom ..02.12.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird  
**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1 882 900
in der Ausgabe auf	1 882.900

und

### **2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	241.200
in der Ausgabe auf	241.200

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 130.000,00 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 300.000,00 |

### § 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### **Umlagen**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. <b>Amtsumlage</b> nach § 13 der Amtsordnung f.das Land Brandenburg                            | 30,6 v.H. |
| 2. <b>Zusatzumlage für Kindertagesstätten</b> nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg | 2,71 v.H. |
- Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg

### § 4

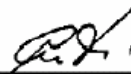
Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über-und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Amtsdirektor bis zur Höhe von 1.000 . Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.Mai 2003 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 20.05.2003



Vorsitzender des Amtsausschusses  
(Hölzer)



Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

### Bekanntmachung

Die nachstehende

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 10.02.2003**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 26.März 2003 unter Aktenzeichen 151422 125 03 mit Auflagen erteilt.

Falkenberg, den 17.04.2003

  
Amtdirektor  
(Alberti)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.2003, mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 26. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen :

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.181.700 €
in der Ausgabe auf	2.296.200 €

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	712.000 €
in der Ausgabe auf	712.000 €

festgesetzt:

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	360.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Ortsteil: Falkenberg/Mark

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	300 v.H.
---------------	----------

#### Ortsteil: Dannenberg/Mark

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	300 v.H.
---------------	----------

#### Ortsteil: Krüge/Gersdorf

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.


##### 2. Gewerbesteuer

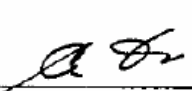
Gewerbesteuer	300 v.H.
---------------	----------

### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Falkenberg, den 17.04.2003

  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung  
 (Papierfuß)

  
 \_\_\_\_\_  
 Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
 (Albert)

## Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

### Bekanntmachung

Die nachstehende

#### Haushaltsatzung der Gemeinde Heckenberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.11.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, bei

Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der

- wenn eine Verletzung des Sachverhalts durch den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

- wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltsatzung vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder  
Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in  
16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00

Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr von 13.00 - 18.00  
Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 17.04.2003

Falkenberg, den 17.04.2003

Amtsleiter

(Alberti)

  
Amtsdirektor

(Alberti)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..26.11.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	683.400
in der Ausgabe auf	683.400

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.900
in der Ausgabe auf	71.900

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 80.000,00 |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

#### Ortsteil: Heckelberg

##### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |

##### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	300 v.H.
---------------	----------

#### Ortsteil: Brunow

##### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |

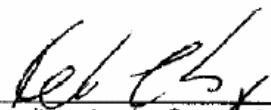
##### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	100 v.H.
---------------	----------

### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 . Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Heckelberg-Brunow, den 15.01.2003

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
(Liebig)

  
\_\_\_\_\_  
Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

### **Bekanntmachung**

Die nachstehende

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 28.11.2002**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zur Aufnahme von Krediten wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 24. April 2003 unter Aktenzeichen 151423 504 03 mit Auflagen erteilt.

Falkenberg, den 05.05.2003

  
Amtdirektor  
(Alberti)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..28.11.2002.., mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24. April 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen :

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	351.900
in der Ausgabe auf	351.900

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	246.100
in der Ausgabe auf	246.100

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 100.000,00 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 58.000,00  |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |


#### 2. Gewerbesteuer

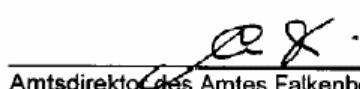
Gewerbesteuer	150 v.H.
---------------	----------

### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 . Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Wölsickendorf-Wollenberg, den 05.05.2003

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
(Schleinitz)

  
\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Gemeindezentrum Dannenberg/Mark**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 24.03.2003

  
Amtsdirektor  
(Alberti)



# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*

hier: Gemeinde Falkenberg, OT Dannenberg/M

### **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindeeigenen Räume in Dannenberg/Mark**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB S. 200), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Die Nutzung des gemeindeeigenen Versammlungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Dannenberg/Mark, Freienwalder Weg 1 und die Räume der Gemeinde, Am Teich 5 sowie der dazugehörigen WC-Anlagen der Objekte ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

#### **§ 1**

Die Mietung des Raumes, der sanitären Anlagen und Einrichtungen des Ortsteils Dannenberg/Mark ist bis zu 14 Tage vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

#### **§ 2**

Der Schlüssel für die Räume wird nur gegen Unterschriftsleistung an den Nutzer ausgeliehen. Dieser ist nach Nutzung des Mietraumes unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Tagen beim Ortsbürgermeister abzugeben.

#### **§ 3**

Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, für Vereine, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Institutionen.

#### **§ 4**

Die Nutzung des Raumes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr von täglich 25,00 Euro fällig.

Für die Zeit vom 01. Oktober bis 30. April wird täglich für die Beheizung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Amtsdirektor.

**§ 5**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere desjenigen, dem die Nutzung des Vereinsraumes erteilt wurde.

**§ 6**

Die Gebühr wird mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses fällig.

**§ 7**

Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 8**

Die Gebührensatzung in Verbindung mit der Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 24.03.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Falkenberg  
(Papenfuß)



Amtsdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum in Falkenberg/Mark**


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

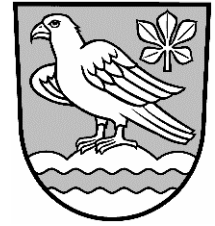
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 24.03.2003

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



hier: Gemeinde Falkenberg

### **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB S. 200), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Gemeindezentrum im Ortsteil Falkenberg/Mark (Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg) ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

#### **§ 1**

Die Mietung der Räume, der sanitären Anlagen und Einrichtungen des Ortsteils Falkenberg/Mark ist beim Amt Falkenberg-Höhe anzumelden.

#### **§ 2**

Der Schlüssel für die Räume wird nur gegen Unterschriftsleistung an den Nutzer ausgeliehen. Dieser ist nach Nutzung des Mietraumes unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag, im Amt Falkenberg-Höhe abzugeben.

#### **§ 3**

Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, für Vereine, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Institutionen.

#### **§ 4**

Die Nutzung des Raumes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr von täglich 40,00 Euro fällig.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April wird täglich für die Beheizung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Amtsdirektor.

### § 5

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere desjenigen, dem die Nutzung des Vereinsraumes erteilt wurde.

### § 6

Die Gebühr wird vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses fällig.

### § 7

Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### § 8

Die Gebührensatzung in Verbindung mit der Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 24.03.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Falkenberg  
(Papenfuß)



Amtsdirktor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



### **Bekanntmachung**

Die nachstehende

#### **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 23.05.2002

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Satzung** **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland** **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland folgende Satzung und als Anlage I, das Straßenverzeichnis mit Beschluss vom 12. März 2003, beschlossen:

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Höhenland mit den bewohnten Ortsteilen Leuenberg und Steinbeck betreibt die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.  
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.  
Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (2) Zur Straßenreinigung gehören die Reinigung der Anlagen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden, eingeschlossen ist das Kurzhalten der Rasenflächen, um ein gutes äußeres Aussehen der Gemeinde zu gewährleisten.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen aus den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I.  
Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2** **Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie, der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, wird den Eigentümern, Rechtsträgern, Nutzern, Pächtern und Verwaltern (im weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke Reinigungspflicht in einer Entfernung von 3 Meter ab Grundstücksgrenze.

- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat). Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel, keine auftauenden Mittel (Salze usw.) einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen und Straßen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen und Straßen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Verantwortlich ist dafür die Gemeinde.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und

behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden, sowie auf öffentlichen Anlagen.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5 Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. 08.1996 (OBG), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. I S. 179/182), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 28. März 2003

  
Martin  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Höhenland



  
Alberti  
Amtsdirektor  
des Amtes Falkenberg-Höhe

**Anlage I**

**Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung)**

<b>Ortsteil Steinbeck</b>							
<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Klassifizierung</b>	<b>Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger</b>		<b>Winterwartung der Fahrbahn durch Gemeinde</b>		<b>Reinigung und Winterwartung der Gehwege / Grünflächen bis 3 m durch Anlieger</b>	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein
Dorfstraße	B 158 Straße für überörtlichen Verkehr		x	x		x	
Sonnenallee	Straße für innerörtlichen Verkehr	x		x		x	
Seestraße	Straße für innerörtlichen Verkehr	x		x		x	
Sternebecker Weg	Straße für innerörtlichen Verkehr	x		x		x	
Wiesenweg	Straße für innerörtlichen Verkehr	x		x		x	
Haselberger Straße	Landesstraße L 341 Straße für überörtlichen Verkehr		x	x		x	
Parkplätze „Gaststätte“	entfällt				x		
<b>Ortsteil Leuenberg</b>							
<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Klassifizierung</b>	<b>Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger</b>		<b>Winterwartung der Fahrbahn durch Gemeinde</b>		<b>Reinigung und Winterwartung der Gehwege / Grünflächen bis 3 m durch Anlieger</b>	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein
Berliner Straße	B 158 Straße für überörtlichen Verkehr		x	x		x	
Teichstraße	Straße innerörtlichen Verkehr		x	x		x	
Bahnhofstraße			x	x		x	
Knödelallee	Straße innerörtlichen Verkehr		x	x		x	
Gartenstraße	Straße innerörtlichen Verkehr		x	x		x	

# *Amt Falkenberg-Höhe*

## *Der Amtsdirektor*



### **Bekanntmachung**

Die nachstehende

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger  
in den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 27.05.2002

Amtsdirektor  
(Alberti)

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den  
Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe  
vom 05.05.2003**

Gemäß §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. § 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung – AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), geändert am 21.03.2002 (GVBl. I S. 30) und des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe in seiner Sitzung am 05.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für den Amtsbrandmeister**

Der Amtsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Amtsbrandmeisters**

Der 1. und 2. Stellvertreter des Amtsbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 4  
Aufwandsentschädigung für Amtsjugendfeuerwehrwart**

Der Amtsjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 5  
Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer**

Die Ortswehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

**§ 6  
Zahlungsweise**

(1) Die Aufwandsentschädigungen entsprechend § 2 - § 5 werden vierteljährlich überwiesen.

- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### § 7

#### Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Ortswehren

Für entstandene Aufwendungen bei Einsätzen erhält jede Ortswehr zum Ende des Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 150,00 Euro. Noch zur Verfügung stehende Haushaltsmittel werden je Einsatz und Kamerad am Jahresende gezahlt. Die Einsätze der Kameraden werden zum Jahresende abgerechnet. Weitere Regelungen werden mit der Haushaltssatzung festgelegt.

### § 8

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt an den stellvertretenden Ortswehrführer, wenn der Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### § 9

#### Umfang der Aufwandsentschädigung


- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

### § 10


#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Falkenberg, den 27.05.2003

  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Hölzer)



  
Amtdirektor  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## **Bekanntmachung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Märkisch-Oderland informiert:

Die neue Bodenrichtwertkarte Landkreis MOL mit Stand 01.01.2003 liegt für die Dauer eines Monats im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark während der Sprechzeiten jeweils

dienstags von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr

freitags von 08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es besteht auch außerhalb dieser Zeit das Recht entsprechend § 196 Abs. 3 BauGB von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Märkisch-Oderland in Strausberg, Klosterstraße 14 mündliche und schriftliche Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Leiterin der Geschäftsstelle  
(gez. Grimm)

Ende amtlicher Teil

## **Bekanntmachung**

Der Bauernverband Märkisch-Oderland e. V. informiert:

Der Bauernverband Märkisch-Oderland e. V. unterstützt die 3. Kreistierschau des Landkreises am

**21. Juni 2003  
in Reichenberg**

Der Rinderzucht- und Besamungsverein Märkisch-Oderland e.V. führt am 21. Juni 2003 um 9.00 Uhr die 3. Kreistierschau des Landkreises Märkisch-Oderland auf dem Sportplatz „Julianenhof“ in Märkischer Höhe OT Reichenberg durch.

Neben der Prämierung der Milchrinder, werden an diesem Tag viele verschiedene Tierrassen von den Zuchtverbänden vorgestellt. Weitere Höhepunkte sind ein Melkwettbewerb am Gummieuter und ein Streichelgehege mit Ziegelämmern und Ferkeln für die kleinen Besucher. Angeboten werden Produkte aus der Region. Die gastronomische Versorgung übernimmt der ansässige Gastwirt.

Der Vorstand

## **Kinderring Neuhardenberg e. V.**

anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit anerkannten Ferienservice

[www.kinderring.de](http://www.kinderring.de)

Karl-Marx-Straße 23  
 15320 Neuhardenberg  
 Tel.: 033476 / 50 137  
 Fax: 033476 / 60 622  
 e-mail: [info@kinderring.de](mailto:info@kinderring.de)

### **.... Sommerferienfahrten mit dem Kinderring ....**

#### **Deutsch-polnische Freizeiten**

Münchehofe	07.07.-14.07.2003	120,00 €
Mallnow	09.08.-16.08.2003	135,00 €
Münchehofe	04.08.-11.08.2003	150,00 €
Gorzyca / Polen	26.07.-02.08.2003	120,00 €

#### **Andere Freizeiten**

Kappeln / Schleswig Holstein	08.07.-18.07.2003	300,00 €
Kühlungsborn / Ostsee	16.07.-26.07.2003	300,00 €
Cuxhaven / Nordsee	25.07.-04.08.2003	315,00 €
Heringsdorf / Ostsee	25.07.-04.08.2003	355,00 €
Tauchkurs / Frankfurt/Oder	06.08.-13.08.2003	425,00 €
Abenteuercamp	21.07.-28.07.2003	165,00 €
Fahrradcamp	14.07.-21.07.2003	185,00 €

#### **Ausland**

Holland	21.07.-31.07.2003	355,00 €
Spanien	25.07.-03.08.2003	405,00 €
Ungarn / Balaton	31.07.-10.08.2003	285,00 €
Ungarn / Balaton	05.07.-15.07.2003	300,00 €

Nähere Informationen sind beim Kinderring erhältlich.

## **Die Fachhochschule Eberswalde informiert**

### **Wettbewerb „Regionaltypisches Bauen“**

Bis Ende Juli 2003 ist der Wettbewerb „Regionaltypisches Bauen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Umgebung“ ausgeschrieben.

Mit der Ausschreibung des Wettbewerbs werden vorbildhafte Sanierungen und Neubauten im Einklang mit der Natur und regionaler Baukultur gewürdigt. Damit sollen dem zu beobachtenden Trend des Verlusts gewachsener Dorfstrukturen und regionaler Eigenheiten positive Beispiele einer zeitgemäßen Auseinandersetzung mit hiesigen Bautraditionen entgegengesetzt werden. Die von einer Fachjury ausgewählten Beispiele werden anschließend in Broschüre und Ausstellung veröffentlicht und stehen dann Bauherren, Architekten und Kommunalvertreter als Anregung für zukünftiges Bauen zur Verfügung. Die Initiative soll über die Grenzen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin hinaus in umliegende Regionen ausstrahlen. Daher sind Interessenten aus Gemeinden, die nicht innerhalb des Biosphärenreservats, aber in dessen Umfeld (innerhalb der Landkreise Barnim, Uckermark, Märkisch-Oderland, Oberhavel) liegen, ausdrücklich aufgefordert, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft von Wolfgang Birthler, Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg und Dr. Eberhard Henne, Leiter des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin. Er wird vom Projekt campus.rurale der Fachhochschule Eberswalde in Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und dessen Förderverein „Kulturlandschaft Uckermark e.V.“ organisiert.

Informationen zu dieser Ausschreibung erhalten Sie im Amt Falkenberg-Höhe oder in der Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28 in 16225 Eberswalde, Tel. 03334/657334.

gez. Prof. Dr. Jürgen Peters

## **Dankesworte an alle Beteiligten zum Frühlingsfest im Gemeindezentrum in Falkenberg/M**

Hiermit wollen wir uns bei allen bedanken, die unmittelbar zum Gelingen unseres Frühlingsfestes im Gemeindezentrum beigetragen haben, insbesondere unseren Vereinen, Kindertagesstätten, Schulen und Gewerbetreibenden.

Bereits im Vorfeld zeichnete sich eine erfolgreiche Veranstaltung ab, aber erst durch das gelungene Erscheinungsbild aller Beteiligten hat das Fest eine unverwechselbare Gestalt angenommen.

Mit ihren deutlichen Hinweisen, Worten und dem Aufruf zum Protestmarsch durch Falkenberg/M konnte die Elterninitiative der Grund- und Gesamtschule Heckelberg ein weiteres wichtiges Zeichen zum Erhalt der Schule setzen. Von allen Beteiligten konnten Kinder und Eltern erfahren, wie betroffen uns die Situation macht.

Mut und Selbstbewusstsein wird für unser aller Handeln notwendig sein, um die zukünftigen Herausforderungen anzupacken!

Nochmals vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und vielleicht auch auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

PP: Hinweise, Anregungen und Kritiken sollten Verbesserungen sicherlich ermöglichen.

Der Amtsdirektor und die Angestellten  
des Amtes Falkenberg-Höhe

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung
<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen
<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemarkung
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz
<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>GV</b>	Gemeindevertretung
<b>OT</b>	Ortsteil
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange
<b>üpl.</b>	überplanmäßige
<b>WE</b>	Wohnung
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband

**Ende des Amtsblattes Nr. 04/2003**

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 64621

**e-mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)

**Auflage:** 450

**Erscheinungsweise:** 10 Ausgaben im Jahr

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezug:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.